

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Damm Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Am Eckenbach 27A, 57439 Attendorf

## **I. Geltung**

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen auch dann keine Geltung, wenn unsererseits nicht ausdrücklich widersprochen, oder wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen die in Auftrag gegebenen Arbeiten ausführen.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

## **II. Angebot und Vertragsunterlagen**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Angebote, Kostenvoranschläge Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Vertrags- und Lieferungsunterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten an ihnen Urheberrecht und Eigentum. Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. unserer Vertreter bedürfen schriftlicher Bestätigung. Vertragspflichten entstehen für uns erst aufgrund unserer Auftragsbestätigung oder dadurch, dass wir mit der Auftragsausführung beginnen.
3. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich vorzunehmen.
4. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Gütezusicherungen, Abbildungen, Muster, Beschreibungen, Skizzen usw. in Angeboten, Katalogen und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, es sei denn, dass sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Übereinstimmung vom Kunden beigestellten Materials und von Halbfabrikaten mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern werden von uns nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung überprüft. Die in Angeboten und Bestellungsannahmen genannten Maße, Gewichte und Stückzahlen gelten nur annähernd. Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und etwa einschlägiger DIN-Toleranzen sind zulässig. Für die Berechnung sind die von uns festgelegten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.
5. Abschlüsse des Außendienstes sowie telefonische Abmachungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, verstehen sich unsere Preise rein netto, ohne Transport- und Verpackungskosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen und wird bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen. Sofern der Warentransport von uns beauftragt wird, werden die Transportkosten gesondert oder nach Vereinbarung in Rechnung gestellt. Bei Entstehung von Verpackungskosten, werden diese ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt Mindermengenzuschläge zu erheben. Diese werden von uns mit dem Auftraggeber, dem Grund und der Höhe, nach Abschluss des Vertrages ausdrücklich vereinbart. Die Preise werden in aller Regel nach dem Gewicht oder Stück der oberflächenbehandelten Teile berechnet.
2. Die Preise verstehen sich für behandlungsgerecht konstruierte Teile. Wir sind berechtigt, für zusätzliche und erforderliche Arbeiten Zuschläge zu berechnen. Hierzu gehören u. a. das Entfernen von hartnäckigen Verunreinigungen wie Zunder, Ölkohle und altem Zinküberzug sowie das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern.
3. Die vertraglich vereinbarten Preise sind bei einer Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss verbindlich. Bei einem späteren Liefertermin sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Rohstoffpreise und der Lohn- oder Transportkosten eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Falle nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerungen möglich. Ändern sich die Preise unter Berücksichtigung dieser Umstände um mehr als 5 % der vertraglich vereinbarten Preise, steht den Auftraggebern, die weder Unternehmer noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Unternehmern für solche Rechtsgeschäfte zu, die nicht zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören.
4. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag der Einlösung. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
5. Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so bleibt die Geltendmachung eines über die gesetzlichen Verzugszinsansprüche hinausgehenden Verzugschadens unberührt. Der Besteller ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.  
Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung, die auf Seiten des Bestellers nach Vertragsabschluss eintritt oder uns erst dann bekannt wird, haben wir das Recht unsere Leistungen zu verweigern und zu verlangen, dass der Besteller eine Gefährdung des Vertragszwecks durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt.
7. Kommt der Besteller dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 8 Tagen nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
8. Liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers spürbar beeinträchtigen, z.B. Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir berechtigt Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Damm Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Am Eckenbach 27A, 57439 Attendorf

## **IV. Lieferung und Lieferverzug**

1. Lieferfristen beginnen entweder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, andernfalls erst, sobald sämtliche wesentlichen Ausführungseinzelheiten klargestellt und sich beide Seiten über alle wesentlichen Bedingungen des Geschäfts einig sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand unser Werk zu einem Zeitpunkt verlassen hat, der nach den üblichen Versandbedingungen einen rechtzeitigen Zugang erwarten lässt oder mit der Meldung der Versandbereitschaft vor Fristablauf.
2. Höhere Gewalt oder bei uns oder Lieferanten eintretende Betriebsstörungen (z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrungen), die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die Liefertermine bzw. Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, sind sowohl der Besteller, wie auch wir selbst zum Rücktritt berechtigt.
3. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
4. Für den Fall, dass wir nur mit einem Teil der Leistungen in Verzug sind, ist ein Rücktritt des Bestellers vom ganzen Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages, ausgeschlossen, soweit die teilweise Erfüllung nicht ohne Interesse für den Besteller ist. Der Besteller trägt insoweit die Beweislast.
5. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht (Ziffer VII.1.). Soweit der Verzug auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, besteht ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung nur in Höhe des vertragstypischen und voraussehbaren Schadens.
6. Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Auftraggebers, geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, an den Auftraggeber über.
7. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
8. Wird der Versand oder die Zustellung der Ware auf Wunsch oder durch Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner weiteren Rechte aus Verzug berechtigt, dem Auftraggeber, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld gem. Ziffer VI. 1. für jeden Kalendertag zu berechnen.
9. Für entstandene Wartezeiten wird nicht gehaftet, auch wenn Abholtermine und Anliefertermine ausdrücklich zugesichert werden, es sei denn, die Wartezeiten werden um mehr als 3 Stunden überschritten.

## **V. Gefahrübergang – Verpackung**

1. An- und Rücklieferungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung unseres Kunden.
2. Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Kunden geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Kunden über. Wir haften im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung auch für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt.
3. Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Kunden durch uns abgeholt, trägt die Transportgefahr der Kunde. Uns ist es freigestellt, diese Gefahr zu versichern.

## **VI. Abnahme**

1. Der Besteller ist verpflichtet den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Insbesondere im Abruverfahren o. ä. sind wir nach Ablauf der vorgenannten Frist zur Abrechnung von Einlagerungskosten durch Weitergabe dieser Kosten berechtigt; bei eigener Einlagerung betragen diese max. € 0,30 pro Kalendertag und m<sup>2</sup> Lagerfläche. Im Falle der Nichtabnahme können wir im Übrigen von den weiteren gesetzlichen Regelungen Gebrauch machen.
2. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweisen/nachweist.
3. Wir sind berechtigt Teilleistungen zu erbringen. Bei Teillieferungen und Leistungen haben wir einen Anspruch auf anteilige Zahlung des Kaufpreises.
4. Die Rücknahme von Waren, insbesondere von Sonderanfertigungen, ist ausgeschlossen, soweit nicht der Besteller wirksam vom Vertrag zurücktreten kann oder wir uns mit der Rücksendung einverstanden erklärt haben. Bei nicht gerechtfertigten Rücksendungen werden wir eine Bearbeitungsgebühr von 15 % des Kaufpreises als Schadensersatz berechnen. Der Schadensersatz ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweisen/nachweist.

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Damm Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Am Eckenbach 27A, 57439 Attendorf

## **VII. Pflichten, Rechte und Ansprüche des Bestellers bei Sachmängeln**

1. Ist ein Sachmangel vorhanden, ist er uns unbeschadet der bei beiderseitigem Handelsgeschäft bestehenden Prüfungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind ebenfalls unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang bzw. bei fehlender Kontrollmöglichkeit innerhalb vorgenannter Frist ab Besitzerlangung oder Lieferung, schriftlich zu rügen.
2. Sind beanstandete Lieferungen ohne schriftliches Einvernehmen oder ohne auftraggeber- oder bestellerseits nachzuweisenden wichtigen Grund weiterverarbeitet worden oder hat der Besteller selbst Nachbesserungsversuche unternommen, erlöschen sämtliche Rechte des Bestellers wegen Sachmängel.
3. Bei Beanstandungen haben wir das Recht auf Prüfung und Nacherfüllung, wobei wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern können. Wählen wir die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung, kann der Besteller weitergehende gesetzliche Rechte nur geltend machen, wenn er uns zweimal die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt hat. Haben wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen, stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln zu.
4. Schlägt die Nacherfüllung nach Maßgabe der vorgenannten Ziffer fehl, so kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen eines Sachmangels kann nur nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer VIII. geltend gemacht werden.
5. Für veredelte Massenteile kann bis zu 3 % Ausschuss oder Fehlermenge keine Haftung übernommen werden. Die mögliche Ausschuss- bzw. Fehlermenge muss bei Anlieferungsmenge der Rohteile berücksichtigt werden.
6. Die gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln bestehen weiterhin nicht, wenn der Sachmangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Pflege- oder Einbauvorschriften, unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Handlung oder natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Montage oder wenn das gesamte Leistungsnetz nicht den anerkannten Vorschriften genügt bzw. Zweckentfremdung vorliegt.
7. Die Rechte des Bestellers im Rahmen des Händlerregresses nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

## **VIII Schadenersatz und Haftungsbeschränkung**

1. Wir haften nur für Schäden aus: schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit dadurch das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet ist sowie im Übrigen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.
2. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Der Höhe nach wird maximal gemäß Deckungssumme des Haftpflichtversicherers gehaftet.
3. Vorgenannte Haftungsbeschränkung (VIII.2.) gilt jedoch nicht bei einer Haftung wegen Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung wegen sonstiger vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Einer Pflichtverletzung durch uns steht die unseres gesetzlichen Vertreters oder von Erfüllungshilfen gleich.
4. In diesen Fällen (VIII.3.) ist unsere Haftung auf höchstens des dreifachen Betrages des Wertes der betroffenen Lieferung bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens des zweifachen Betrages des Wertes der betroffenen Lieferung begrenzt.
5. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung führen zum Verlust aller Gewährleistungsansprüche.
6. Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik. Soweit DIN-Normen Gültigkeit haben oder im Entwurf allgemein anerkannt sind, richten sich unsere Arbeiten nach diesen Bestimmungen. Muster, die einem Auftrag zugrunde liegen, sind für uns nicht verbindlich. Wir gewährleisten lediglich eine annähernde mustergleiche Ausführung, da bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials Abweichungen nicht auszuschließen sind. Bei Mängelansprüchen ab Gefahrenübergang verweisen wir auf Ziffer IX.
7. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Für fehlende Teile, welche in größeren Stückzahlen angeliefert werden, wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung belegt und die Stückzahl oder das Gewicht bei der Annahme gemeinsam zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt wurde, da wir Ware bei Eingang, unter Vorbehalt der sachlich richtigen Angaben, Gewicht bzw. Stückzahl und Veredelungsfähigkeit, annehmen. Eine Prüfung erfolgt während der Produktion. Des Weiteren ist Punkt VII.5. zu berücksichtigen.
8. Es ist Aufgabe des Kunden oder dessen Lieferanten, die spezifizierte Qualität des angelieferten Rohteils zu überprüfen. Davon unberührt bleibt unsere Aufklärungspflicht über offenkundige Mängel. Weiter ist es Aufgabe des Kunden, uns über optisch nicht erkennbare, insbesondere erst über analytische Verfahren erkennbare Vor- und Nachbehandlungen des Rohteils zu informieren. Gleiches gilt für beabsichtigte Nachbehandlungen nach der uns in Auftrag gegebenen Durchführung der Beschichtung. Ebenso ist es Aufgabe des Kunden, uns über beabsichtigte Einsatzgebiete des zu beschichtenden Werkstoffes unter klimatischen Extrembedingungen oder bei beabsichtigtem bzw. nicht zu vermeidendem Kontakt mit Chemikalien oder aggressiven Umwelteinflüssen zur sachgerechten Auswahl des Beschichtungsprozesses zu informieren.
9. Die uns angelieferte Ware ist bis zur Auslieferung nicht versichert. Bei Bedarf muss dies eigenständig vom Kunden durch Abschluss einer Außenversicherung geschehen.

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Damm Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Am Eckenbach 27A, 57439 Attendorf

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Waren, die in unserem Eigentum stehen, bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Besteller zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung. Bei Saldoziehung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo. Im Scheck-Wechselverfahren bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Scheck-Wechselverhältnis bestehen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller überträgt uns mit Anlieferung der von uns zu be- bzw. verarbeitenden Waren das Sicherungseigentum an diesen Waren bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Rückstände aus einer laufenden oder früheren Vertragsbeziehung. Soweit durch Verarbeitung in unserem Betrieb eine neue Sache entsteht, für die nicht wir sondern der Besteller als Hersteller gelten, sind wir uns mit dem Besteller darüber einig, dass wir auch an diesen Sachen Eigentum erlangen (§ 929 Satz 2 BGB). Soweit ein Dritter als Hersteller gilt oder der Besteller durch eine unbedingte Sicherungsübereignung gegenüber einem Lieferanten vertragsbrüchig werden würde, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass wir an den hergestellten Erzeugnissen zumindest ein Anwartschaftsrecht sicherungshalber erwerben. Das Sicherungseigentum bzw. Anwartschaftsrecht bleibt auch nach Ablieferung an den Besteller bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden, gegenwärtigen und künftigen Forderungen bestehen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfleglich zu behandeln. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer-, Bruch- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Im Schadensfall entstehende Ansprüche gegenüber dem Versicherer werden hiermit an uns abgetreten.
4. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klagenach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
5. Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware weiterzuverarbeiten oder sie im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
  - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandene Neusachen, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Soweit durch eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung neue Sachen entstehen, an denen der Besteller Allein- oder Miteigentum erwirbt, sind wir und der Besteller uns darüber einig, dass wir auch an diesen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden, auch künftig erst entstehenden Forderungen entsprechendes Allein- oder Miteigentum erlangen. Die Übergabe an uns wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller bis auf Widerruf diese neuen Sachen für uns unentgeltlich verwahrt.
  - b. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe von 150 % des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware oder das Erzeugnis ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Sofern die Forderungen in einen Kontokorrent eingestellt werden, tritt der Besteller uns bereits jetzt seine Forderung aus dem Saldo in entsprechender Höhe ab. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und auch kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
  - c. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % (nachträgliche Übersicherung), so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet. Eine nachträgliche Übersicherung wird vermutet, wenn der Schätzwert der sicherungsübereigneten Sachen zusammen mit dem Nennwert der zur Sicherung abgetretenen Forderungen unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Damm Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Am Eckenbach 27A, 57439 Attendorn

## **X. Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Bestellers nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern VII. und VIII. wegen eines Sachmangels, wird auf **ein Jahr** begrenzt. Das gilt nicht bei Lieferungen einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Die Verjährungsbeschränkung gilt nicht bei Vertragsbeziehungen mit Endverbrauchern.

## **XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – das Werk oder das Lager von dem aus die Ware zur Abholung bereitgestellt oder versandt wird; hierbei kann es sich auch um das Werk oder Lager eines Dritten handeln. Erfüllungsort für Zahlungen ist Attendorn, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist.
2. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Attendorn zuständigen Gerichte vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage am Geschäftssitz des Bestellers zu erheben.
3. Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich das deutsche Recht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **XII. Geltung für zukünftige Geschäfte**

Die AGB gelten auch für alle späteren Geschäfte zwischen den Parteien, hierauf wird jeweils sowohl in Angeboten als auch in Auftragsbestätigungen gesondert hingewiesen.

## **XIII. Nichtigkeitsklausel**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.